

Satzung

„Partnerschaftsverein des Kreises Trier-Saarburg e. V.“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Partnerschaftsverein des Kreises Trier-Saarburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist in Trier
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Landkreis Trier-Saarburg bei der Pflege und Entwicklung der vertraglich beurkundeten Partnerschaften des Landkreises sowie der Partnerschaften im Landkreis zu anderen Gebietskörperschaften, in speziellen und vergleichbaren Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik, Europa sowie außereuropäische Partnerschaften zu unterstützen.
- (2) Gefördert werden internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch persönliche und institutionelle Kontakte u. a. durch kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Begegnungen. Der Verein wird dabei initiativ, beratend und fördernd tätig sein.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - (2.1) Förderung und Betreuung von Schüler- und Jugendbegegnungen
 - (2.2) Förderung und Betreuung von Kultur- und Sportbegegnungen
 - (2.3) Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerlandkreise, durch die Kontakte geknüpft, gepflegt und gemeinsame Aktivitäten entwickelt werden,
 - (2.4) Bildungsveranstaltungen, in denen Kultur und Geschichte der Landkreise bzw. vergleichbaren Verwaltungsstrukturen vermittelt werden und/oder der europäische Gedanke gefördert wird,
 - (2.5) Präsentationen des Landkreises in den anderen Partnerlandkreisen
 - (2.6) Kontakte und Begegnungen zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen der Partnerlandkreise

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich um die Kreispartnerschaften besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Geschäftsführer/in bzw. Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. dem Landrat (der Landrätin) des Kreises Trier-Saarburg als geborenes Mitglied,
 6. bis zu acht Beisitzern.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ausgenommen solche Vorstandsmitglieder, die kraft Amtes dem Vorstand angehören. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur noch drei Monate und weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Verwendung der Vereinsmittel
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Erstellung eines Jahresberichts,
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in vertreten.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Berufung gegen einen Ausschluss

§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sie ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Abstimmungsart (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wenn bei einer Wahl für den Vorstand mehr als ein Bewerber kandidiert, so ist ebenfalls geheim abzustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 1/3 der Mitglieder gestellt sein und kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Trier-Saarg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Partnerschaftsgedankens zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt aus gegebenem Anlass Ausschüsse oder Beiräte zu bilden.

§ 16 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 - Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. März 2007 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Schweich, 08.03.2007